

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Wohnfloor Vertriebs Ges.m.b.H.

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Vertrags- und Geschäftsverbindungen zwischen der Wohnfloor Vertriebs Ges.m.b.H. und den jeweiligen Vertrags- bzw. Geschäftspartnern, im Folgenden kurz Kunde genannt. Maßgeblich ist die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen entgegenstehen bzw. widersprechen, wird diesen Punkten bereits jetzt widersprochen. Solche Allgemeine Geschäftsbedingungen haben nur dann Geltung, wenn den betreffenden Punkten selbst schriftlich zugestimmt wurde. Sofern die Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Einkaufsbedingungen des Kunden mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Widerspruch stehen, sind alleine unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen gültig. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig behandelt werden.

2. Angebote:

Unsere Angebote verstehen sich freibleibend und verpflichten uns nicht zur Lieferung.

3. Vertragsabschluss:

Der Kaufvertrag kommt erst durch unsere schriftliche firmenmäßige Auftragsbestätigung zustande. Der Inhalt unserer Auftragsbestätigung ist gleichzeitig Inhalt des Kaufvertrages, soweit der Kunde nicht innerhalb von zwei Werktagen ab Erhalt dagegen Einspruch erhebt. Mündliche und telegraphische Vereinbarungen sind nur dann verbindlich, wenn sie nachträglich durch uns schriftlich bestätigt werden.

4. Preis:

Im Preis nicht enthalten sind die Lieferkosten sowie die Kosten für die Durchführung von Bodenverlegungs-, Näh- oder Montagearbeiten. Höhere Gewalt und behördliche Anordnungen etc. entbinden uns von der Verpflichtung zur Einhaltung der bestätigten Preise. Wertänderungen, die sich aus der Abänderung von Devisenkursen ergeben, gehen zu Lasten des Kunden und zwar in der Form, dass für den noch offenstehenden Betrag die Erhöhung eintritt.

5. Versand:

Erfüllungsort ist Bludenz. Der Versand erfolgt unversichert - auch bei Franko Lieferungen - auf Gefahr des Kunden.

6. Liefertermin:

Die angegebenen Liefertermine sind annähernd, aber für uns unverbindlich. Wir können daher wegen Überschreitung der Lieferfrist in keiner Art für den entstandenen Schaden oder Gewinnentgang haftbar gemacht werden. Die „auf Abruf“ bestellten Waren sind längstens innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Datum der Bestellung, abzunehmen. Nach Ablauf dieses Termins steht uns das Recht zu, nach unserer Wahl die Ware entweder zu liefern oder den Auftrag zu annullieren und vollen Schadenersatz zu fordern.

7. Gewährleistung/ Schadenersatz:

7.1. Es gelten die einschlägigen Ö-Normen.

7.2. Gewährleistungsansprüche werden nur anerkannt, wenn sie innerhalb von acht Tagen nach Übernahme der Ware uns mit eingeschriebenem Brief bekannt gegeben werden. Geringfügige Abweichungen in Form, Farbe und/oder Maß sind uns als Händler nicht anzulasten und berechtigen nicht zu einer Mängelrüge. Transportschäden sind sofort nach Warenübernahme beim jeweiligen Frachtführer geltend zu machen. Die Gewährleistung erlischt, wenn die vereinbarten Zahlungen nicht eingehalten werden bzw. Teilzahlungen zurückgehalten oder Zahlungsbedingungen von Seiten des Kunden eigenmächtig geändert werden. Wir sind zur Leistung für daraus erlittene Schäden und Nachteile nicht verpflichtet.

7.3. Der Kunde hat bei allfälligen Mängeln keinen Anspruch auf Aufhebung des Vertrages. Diesem steht bei rechtzeitiger Mängelrüge lediglich eine angemessene Preisminderung oder der Austausch der mangelhaften Sache gegen eine mängelfreie zu, wobei - wie bereits angeführt - geringfügige Abweichungen der Ware in Form, Farbe und/oder Maß nicht als Mangel anzusehen sind. Im Übrigen steht dem Kunden eine Preisminderung nur in jenen Fällen zu, in denen der Mangel nicht in angemessener Frist in einer für ihn zumutbaren Weise verbessert oder das Fehlende nachgetragen wurde.

7.4. Wir haften nur für unser Verhalten, wobei die Haftung für leicht fahrlässiges Handeln ausgeschlossen wird.

7.5. Wir haften nicht für Schäden und Nachteile, die durch das Verhalten des Kunden oder von Drillen entstanden sind. Dazu zählen unter anderem Schäden und Nachteile in Folge eines mangelhaft errichteten Gewerks samt Mangelfolgeschäden sowie aus Terminüberschreitungen. Sollten wir dennoch von einem Drillen gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen werden, so hat uns der Kunde für sämtliche Ansprüche, insbesondere für allfällige Betriebs- und Gerichtskosten, Schad- und Klaglos zu halten und stellt uns der Kunde in diesem Zusammenhang von jeglicher Haftung frei.

7.6. Wir haften insbesondere nicht für Schäden und Nachteile, welche infolge mangelhafter oder fehlender Unterlagen bzw. Informationserteilung durch den Kunden entstanden sind. Wir haften nicht für die Auswahl und das Verhalten der an der Errichtung des Werks beteiligten Personen. Wir sind nicht verantwortlich für Schäden und Nachteile, welche entstanden sind, weil sich Drille nicht an unsere Anweisungen gehalten haben.

8. Aufrechnungsverbot, Zessionsverbot, Verjährung:

8.1. Das Recht zur Zurückbehaltung von Zahlungen oder der Aufrechnung von Gegenforderungen steht dem Kunden nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ebenso ist der Kunde nicht befugt, allfällige Forderungen gegenüber uns an Dritte abzutreten. Eine solche Forderungsabtretung ist gegenüber uns unwirksam, sofern wir einer Abtretung nicht ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Zustimmung für eine Abtretung erfolgt immer einzelfallbezogen.

8.2. Allfällige Ansprüche gegenüber uns verjähren innerhalb von sechs Monaten ab Kenntniss von Schaden und Schädiger, längstens jedoch binnen eines Jahres ab Beendigung unserer Tätigkeiten.

9. Übernahme:

Bedingungen und Vereinbarungen jeder Art, insbesondere Fristen, welche im Zusammenhang mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Ware stehen bzw. von diesem an zu laufen beginnen, werden längstens acht Tage nach Eintreffen der Ware am Bestimmungsort oder Avisierung dieses Eintreffens durch die Beförderungsanstalt wirksam, ohne Rücksicht darauf, ob oder wann die Ware vom Kunden tatsächlich bezogen wurde.

10. Zahlungsweise:

Unsere Fakturen sind, wenn nicht schriftlich anders vereinbart, sofort zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, 12 % Verzugszinsen p.a. zu berechnen.

11. Regiearbeiten:

Einbau-, Bodenverlegungs-, Näh-, Tischler- und/oder Montagearbeiten werden von unserem Fachpersonal durchgeführt und nach tatsächlichem Aufwand und den üblichen Sätzen abgerechnet, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen wurde. Der Käufer bestätigt uns gegenüber durch Unterfertigung des Lieferscheines die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und die endgültige Übernahme der Ware.

12. Eigentumsvorbehalt:

12.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller aus der Geschäftsbeziehung offenstehenden Forderungen, einschließlich Zinsen, Spesen und Kosten, bei Wechselbezahlung bis zur erfolgten Einlösung des letzten Wechsels und für den Fall außergerichtlicher oder gerichtlicher Eintreibungskosten auch bis zur Bezahlung dieser in unserem Eigentum.

12.2. Der Kunde ist nicht berechtigt die Ware vor der vollständigen Bezahlung der in Punkt 12.1. angeführten Positionen einem Drillen zu verkaufen, zu verpfänden, als Sicherstellung anzubieten oder sonst wie zu überlassen.

12.3. Falls der Kunde die von uns gelieferten Waren - sei es auch nach Weiterverarbeitung - weiter veräußert oder einem Drillen überlässt, bevor der Kunde unsere Kosten bezahlt, tritt der Kunde schon jetzt im Voraus seine ihm gegen den künftigen Abnehmer entstehenden Kaufpreisforderungen seiner Lieferungen an uns ab. Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Wirksamkeit der Forderungsabtretung notwendigen Publizitätsakte (Zessionsvermerk auf der Rechnung oder Anmerkung in seinen Geschäftsbüchern, usw.) durchzuführen. Zusätzlich verpflichtet sich der Kunde auch seinem Kunden bzw. Geschäftspartner gegenüber, die Waren ebenfalls nur unter der Einräumung eines verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehaltes weiter zu liefern, dies gegen Vorausabtretung seiner Kaufpreisforderung. Im Falle einer Verarbeitung oder Vermischung der von uns gelieferten Waren mit anderen Waren, geht unser Eigentum dadurch nicht unter, sondern werden wir Miteigentümer an diesen Waren. Das Eigentum an den verarbeiteten Waren geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser den Kaufpreis zur Gänze bezahlt hat.

12.4. Die Gestattung der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung sowie das Inkasso der Forderungen stellen keinen Verzicht auf die Vorausabtretung an Dritte oder einen Verzicht auf den Eigentumsvorbehalt und das Anwartschaftsrecht auf das Eigentum dar. 12.5. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Vorbehaltsware zurück zu fordern oder die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Drille zu verlangen.

12.6. Im Falle der Zahlungseinstellung oder Insolvenz des Kunden oder einer bereits erfolgten Pfändung erlischt sein Recht auf Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung unserer Waren sowie sein Recht auf Einzug der Außenstände. Soweit die Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes im Bestimmungsland an besondere Voraussetzungen oder Formvorschriften geknüpft ist, ist der Kunde verpflichtet diese zu erfüllen.

13. Herausgabe der Ware:

Ist der Käufer mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeit in Verzug oder wirkt er vor vollständiger Vertragserfüllung in unzulässiger Weise auf die gelieferte Ware ein oder leistet er bei begründeten Bedenken gegen seine Kreditwürdigkeit weder auf unser Verlangen eine Zahlung noch eine Sicherheit, so sind wir nach Setzung einer Nachfrist von 10 Tagen berechtigt, die Herausgabe der gelieferten Ware zu verlangen. Die Aufforderung zur Herausgabe ist nicht als Rücktritt vom Kaufvertrag anzusehen. Wir sind vielmehr berechtigt, aus der zurückgenommenen Ware unsere Forderungsansprüche (= offener Kaufpreis, Transportkosten, allfällige Montagekosten etc.) gegenüber dem Kunden zu befriedigen.

14. Planung:

Entwürfe, Skizzen, Zeichnungen, Planungen und sonstige Unterlagen stellen unser alleiniges Eigentum dar. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Ermächtigung weder kopiert, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Diese Unterlagen sind auf unser Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

15. Pflege und Reinigungsanleitungen:

Wir weisen Sie auf die Pflege- u. Reinigungsanleitungen auf unserer Internetseite unter www.wohnfloor.com hin. Bei Nichtbeachtung dieser Pflege- u. Reinigungsanleitungen hat der Kunde keinerlei Anspruch auf Schadenersatz.

16. Salvatorische Klausel, mündliche Nebenabreden:

16.1. Sollten Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben davon die übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle einer eventuell unwirksamen Bestimmung gilt jene als vereinbart, die der Bestimmung unter Berücksichtigung unserer wirtschaftlichen Interessen am nächsten kommt.

16.2. Sämtliche Mitteilungen, Benachrichtigungen, Fristsetzungen, Mängelrügen, etc., insbesondere auch von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform. Wurde keine Schriftform eingehalten, so sind die betreffenden Nebenabreden für uns nicht verbindlich und daher rechtsunwirksam. Dies gilt insbesondere auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

17. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Vertragssprache:

Als Gerichtsstand für Streitigkeiten zwischen uns und dem Kunden wird die ausschließliche Zuständigkeit des für 6700 Bludenz zuständigen Gerichtes vereinbart, wobei es uns frei steht, auch einen anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu wählen. Weiters wird die ausschließliche Anwendung des Österreichischen Rechtes mit Ausschluss der Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes und die deutsche Vertragssprache vereinbart.